

Amtsblatt der Europäischen Union

C 341



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

9. Oktober 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 341/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9465 — Primus Shareholders/ Prudential/Real Estate) ⁽¹⁾	1
2019/C 341/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9533 — KKR/Arta Capital/ Alvic) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 341/03	Euro-Wechselkurs — 8. Oktober 2019	3
2019/C 341/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	4

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 341/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9524 — Fortress Investment Group/Majestic Wine Warehouses/Les Celliers de Calais) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2019/C 341/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9549 — BP Group/Bunge Group/BP Bunge Bioenergia) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9465 — Primus Shareholders/Prudential/Real Estate)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 341/01)

Am 27. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9465 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9533 — KKR/Arta Capital/Alvic)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 341/02)

Am 2. Oktober 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9533 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Oktober 2019

(2019/C 341/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0986	CAD	Kanadischer Dollar	1,4623
JPY	Japanischer Yen	117,43	HKD	Hongkong-Dollar	8,6178
DKK	Dänische Krone	7,4689	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7373
GBP	Pfund Sterling	0,89795	SGD	Singapur-Dollar	1,5168
SEK	Schwedische Krone	10,8703	KRW	Südkoreanischer Won	1 316,41
CHF	Schweizer Franken	1,0898	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7732
ISK	Isländische Krone	136,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8474
NOK	Norwegische Krone	10,0450	HRK	Kroatische Kuna	7,4243
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 550,68
CZK	Tschechische Krone	25,805	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6070
HUF	Ungarischer Forint	334,57	PHP	Philippinischer Peso	56,955
PLN	Polnischer Zloty	4,3326	RUB	Russischer Rubel	71,6225
RON	Rumänischer Leu	4,7486	THB	Thailändischer Baht	33,403
TRY	Türkische Lira	6,4120	BRL	Brasilianischer Real	4,5073
AUD	Australischer Dollar	1,6286	MXN	Mexikanischer Peso	21,5316
			INR	Indische Rupie	78,1440

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 341/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 34 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition **„0305 10 00 Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar“** folgender Text eingefügt:

„0305 20 00

Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake

Hierher gehört unter anderem Fischrogen, gesalzen, der zur Herstellung von Kaviar oder Kaviarersatz bestimmt ist.

Dieser Rogen ist für den unmittelbaren Verzehr als Kaviar oder Kaviarersatz ungeeignet. Er ist zwar möglicherweise für den menschlichen Verzehr bestimmt, ist jedoch in dem Zustand, in dem er vorliegt, ohne weitere Behandlung nicht als Kaviar- oder Kaviarersatz genießbar. Eine solche Behandlung umfasst beispielsweise eine zusätzliche Säuberung zur Entfernung anhaftender Organe oder zur Verringerung des Salzgehalts, um die Ware für den menschlichen Verzehr geeignet zu machen.

Nicht hierher gehört Fischrogen, der für den unmittelbaren Verzehr als Kaviar oder Kaviarersatz (Position 1604) geeignet ist.“

Auf Seite 81 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition **„1604 20 05 Surimizubereitungen“** folgender Text eingefügt:

„1604 31 00 und 1604 32 00

Kaviar und Kaviarersatz

Hierher gehören auch gefrorene Erzeugnisse.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1..

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9524 — Fortress Investment Group/Majestic Wine Warehouses/Les Celliers de Calais)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 341/05)

1. Am 30. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Fortress Investment Group LLC („Fortress Investment“, USA),
- Majestic Wine Warehouses Limited („Majestic Wine Warehouses“, Vereinigtes Königreich) und Les Celliers de Calais S.A. S. („Les Celliers de Calais“, Frankreich).

Fortress Investment übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Majestic Wine Warehouses und Les Celliers de Calais.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fortress Investment: Vermögensverwaltungsgesellschaft,
- Majestic Wine Warehouses und Les Celliers de Calais: Einzelhändler, die Wein, Bier, Spirituosen und andere Getränke vertreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9524 — Fortress Investment Group/Majestic Wine Warehouses/Les Celliers de Calais

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9549 — BP Group/Bunge Group/BP Bunge Bioenergia)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 341/06)

1. Am 18. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BP Biocombustíveis S.A. (Brasilien), Teil von BP plc („BP“),
- BP Alternative Energy Investments Limited (Vereinigtes Königreich), Teil von BP,
- Bunge Brasil Holdings BV (Niederlande), Teil von Bunge Limited („Bunge“),
- Bunge Cooperatief UA (Niederlande), Teil von Bunge,
- BP Bunge Bioenergia S.A. (Brasilien).

BP und Bunge übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BP Bunge Bioenergia S.A.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen und von Vermögenswerten dieses Unternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BP ist eine in der Exploration, Erschließung und Produktion von Erdöl und Erdgas weltweit tätige Unternehmensgruppe mit Sitz im Vereinigten Königreich.
- Bunge ist eine in der Agrar- und Ernährungswirtschaft tätige, börsennotierte US-Unternehmensgruppe. Ihr Kerngeschäft umfasst den Handel mit Öl- und Getreidesaaten und deren Verarbeitung (Saatpressung) sowie die Herstellung und Vermarktung von Speiseölen.
- BP Bunge Bioenergia S.A. wird im Zuckerrohranbau, in der Erzeugung und dem Verkauf von Rohrzucker, in der Erzeugung und dem Verkauf von Bioethanol und in der Kraft-Wärme-Kopplung aus Zuckerrohrabfällen tätig sein. Alle diese Tätigkeiten werden in Brasilien ausgeübt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9549 — BP Group/Bunge Group/BP Bunge Bioenergia

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE